



Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Neumünster, den 04.01.2024

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauverantwortliche sowie Betriebe, die den Abbruch von Gebäuden durchführen. Es gilt insbesondere auch für nach Baurecht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben, da in diesen Fällen keine Abbruchgenehmigung mit entsprechenden Hinweisen zum Abbruch und zur Entsorgung der Abbruchabfälle erteilt wird. In diesem Fall ist die Bauherrin/ der Bauherr für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.

1. Bau- und Abbruchabfälle

fallen bei Bau-, Renovierungs- oder Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau an. Hierbei können beispielsweise folgende Abfallarten anfallen: Bodenaushub (Mutterboden, Kies, Sand, Lehm, Ton, Steine, etc.), Straßenaufbruch (Asphalt, Beton, Sand, Kies, Schotter, Steine, etc.), Bauschutt (Beton, Ziegel, Gips, Fliesen, etc.), Baustellenabfälle (Metalle, Holz, Kunststoffe, Kabel, Farben, Verpackungsmaterial, Papier, Pappe, etc.). Ferner können in der Vergangenheit schadstoffhaltige Baumaterialien (z. B. Asbest, teerhaltiger Asphalt/ Dachpappe, etc.) verbaut worden sein. Ebenso ist es möglich, dass die Baustoffsubstanz durch die Nutzung verunreinigt wurde. Bei einem Abbruch werden alle vorgenannten Materialien zu Abfällen und müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.



2. Abfälle zur Verwertung, Abfälle zur Beseitigung, Vorrang der Verwertung

Abfälle sind bewegliche Sachen, die entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden können oder aufgrund ihres Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden. Sie sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz¹ (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

- ⇒ Die Abfallverwertung hat dabei grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung (§ 7 Abs. 2 KrWG).
- ⇒ Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

¹ Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/gesamt.pdf>

- ⇒ Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der Bau- und Abbruchabfälle ist der Erzeuger oder Besitzer (Bauverantwortlicher oder Bau-/ Abbruchbetrieb) der Abfälle verantwortlich.
- ⇒ Abfälle zur Verwertung müssen nicht der Stadt Neumünster überlassen werden. Damit ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung selbst verantwortlich.

3. Schadstoffentfrachtung und Schadstoffkataster

Gefährliche Abfälle sind getrennt voneinander und von nicht gefährlichen Abfällen zu erfassen und zu entsorgen (§ 9 Abs. 2 KrWG). Werden gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen vermischt, ist das gesamte Abfallgemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Aus vorgenanntem Grund und auch um eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung entsprechend der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung² zu ermöglichen, ist vor dem eigentlichen Abbruch des Bauwerks eine Schadstoffentfrachtung durchzuführen.

Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Untersuchung der Bausubstanz auf Schadstoffe (Schadstoffkataster). Auf dieser Grundlage sind in einem Rückbaukonzept die einzelnen Schritte der Schadstoffentfrachtung und die geplanten Entsorgungswege darzulegen. Das Schadstoffkataster mit Rückbaukonzept ist uns als Abfallentsorgungsbehörde spätestens 4 Wochen vor Abbruchbeginn vorzulegen.

Grundsätzlich können nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Baumaterialien (Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnis-Verordnung³ in Klammern) als gefährliche Abfälle (mit *) anfallen. Die Materialien sind getrennt auszubauen und zu entsorgen.

- **Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (170503*)**: dieser Bodenaushub kann z.B. bei bestimmten gewerblichen/ industriellen Vornutzungen anfallen; Entsorgungsweg: Bodenreinigungsanlage; Deponie DKII/III;
- **Beton, Ziegel u.ä., die gefährliche Stoffe enthalten (170106*)**: z. B. durch bestimmte gewerbliche/ industrielle Vornutzungen verunreinigtes Mauerwerk oder Bodenplatte; Entsorgungsweg: Bodenreinigungsanlage; Deponie DKII/III;
- **Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (170204*)**: z. B. imprägnierte Althölzer aus dem Garten- und Landschaftsbau; viele Althölzer aus dem Abbruch und Rückbau, wie z. B. Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer, Dachsparren; Entsorgungsweg: thermische Verwertung;
- **Kohlenteer und teerhaltige Produkte (170303*)**: z. B. teerhaltige Dachpappe oder teerhaltige Estriche; Entsorgungsweg: thermische Verwertung;
- **Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (170603*)**: z. B. Glaswolle, Steinwolle; Mineralwolle mit einem Herstellungsdatum vor dem 01.06.2000 ist als gefährlich einzustufen. Entsorgungsweg: Deponie DK I; Der Ausbau von Mineralwolle darf nur gemäß TRGS 521 erfolgen.
- **Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (170902*)**: z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren; Entsorgungsweg: thermische Beseitigung;
- **Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (200121*)**; Entsorgungsweg: über Sonderabfallentsorgungsunternehmen in spezielle Entsorgungsanlagen;
- **Öltanks** und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor ihrer Stilllegung und Entsorgung von einem Fachbetrieb zu reinigen und ggf. durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Asbest (Die LAGA-Mitteilung 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“⁴ ist anzuwenden.)

- **Dämmmaterial, das Asbest enthält (170601*)**: schwach gebundene Asbestabfälle wie z.B. Spritzasbest; keine erneute Verwendung als Baumaterial; Entsorgungsweg: Deponie DK I; Der Ausbau von asbesthaltigen Abfällen darf nur durch Fachfirmen gemäß TRGS 519 erfolgen.
- **asbesthaltige Baustoffe (170605*)**: z. B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohre; Umgang und Entsorgung wie bei Dämmmaterial, das Asbest enthält (170601*);

² Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/ersatzbaustoffv>

³ Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/avv>

⁴ Internet: <http://www.laga-online.de>; => Mitteilungen; Mitteilung 23

- **Bauschutt mit Asbestanteilen:** Asbestgehalt > 0,01 M.-%, aber < 0,1 M.-%: => gering asbesthaltiger, nicht gefährlicher Abfall (z. B. 170101). Entsorgungsweg: Deponie DKI; Asbestgehalt > 0,1 M.-%: => asbesthaltiger, gefährlicher Abfall (170106*). Entsorgungsweg: Deponie DKI;
- **Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (160212*):** z. B. Nachtspeicheröfen und Feuerschutztüren; Entsorgungsweg: über Sonderabfallentsorgungsunternehmen in spezielle Entsorgungsanlagen;

4. Umgang mit mineralischen und weiteren Abfällen bei Abbrüchen

Um eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung zu ermöglichen, haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung⁵, nachfolgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu erfassen und zu verwerten:

- Mineralische Bauabfälle (WICHTIG: die Asbestfreiheit, d.h. Asbestgehalt < 0,01 M.-%, ist gemäß LAGA M23 nachzuweisen!), wie **Beton (170101), Ziegel (170102), Fliesen und Keramik (170103), Gemische aus Beton, o.ä. (170107), Baustoffe auf Gipsbasis (170802)**
- **Glas (170202)**
sowie nicht mineralische Bauabfälle, wie
- **Holz (170201)**
- **Metalle (170401 bis 170407, 170411),**
- **Kunststoffe (170203),**
- **Dämmmaterial (170604),**
- **Bitumengemische (170302)**

Der Abbruch muss durch kontrollierten Rückbau erfolgen.

Eine gemeinsame Erfassung der genannten Abfallfraktionen ist nur zulässig, sofern die Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und dies auch nachgewiesen werden kann. In diesem Fall sind die Gemische, wenn sie überwiegend nicht mineralischen Ursprungs sind, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Gemische mineralischen Ursprungs einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

grundsätzliche Getrenntsammlungspflicht für Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
=> nach getrennter Sammlung Zuführung zum Recycling / Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 8 Abs. 1)

falls
technisch
nicht
möglich
oder
wirtschaftlich
nicht
zumutbar

Ausnahme:
Sortierpflicht für Gemische aus verwertbaren Abfällen
=> Zuführung zur Vorbehandlungsanlage
=> Zuführung zur Aufbereitungsanlage (Mineralik)
(§ 9 Abs. 1)

falls
technisch
nicht
möglich
oder
wirtschaftlich
nicht
zumutbar

Ausnahme:
Sonstige Verwertung
=> Zuführung zur sonstigen Verwertung (§ 9 Abs. 4 und 5)

Dokumentationspflicht nach der Gewerbeabfallverordnung (entfällt < 10 m³ Abfälle)

Jeder Abfallerzeuger/-besitzer hat sowohl die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten als auch das Vorliegen der Ausnahmetatbestände zu dokumentieren. Er muss auch jederzeit in der Lage sein, die entsprechende Dokumentation der Abfallentsorgungsbehörde auf Verlangen herauszugeben.

⁵ Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/

Weitere Informationen zu Abfällen bei Abbrüchen

- **Boden (170504)**: Oberboden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Er ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und möglichst vor Ort unter Beachtung der §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁶ in, auf (gilt insbesondere für Mutterboden mit höheren Humusgehalten) oder unter der durchwurzelbaren Bodenschicht wiedereinzusetzen.
- Bei der Verwertung von **Boden, aufbereitetem Bauschutt** und anderen mineralischen Abfällen **in technischen Bauwerken** (Wege, Straßen, Plätze, Fundamente, Frosttragschichten, Leitungsgräben, etc.) sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung mit den dort beschriebenen zulässigen Einbauweisen einzuhalten.
- Spezielle Regelungen für die Entsorgung von **Altholz (170201, 170204*)** enthält die Altholzverordnung (AltholzV)⁷. Danach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Zur Verwertung ist Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zu zuführen. Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch als **gemischte Bau- und Abbruchabfälle (170904)** ist zulässig, wenn das Gemisch einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierte Altholzfraktion gemäß den Vorgaben der AltholzV entsorgt wird.
- Bei **Dämmstoffabfällen aus Polystyrol (170604)**, die bei Abbrucharbeiten anfallen, ist davon auszugehen, dass sie das Flammenschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthalten. Sie sind daher nach den Regelungen der POP-Abfall-Überwachungsverordnung grundsätzlich an der Anfallstelle getrennt zu sammeln und mit Nachweisführung thermisch zu entsorgen. Wenn die Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind Bauabfallgemische mit mehr als 25 Volumen-Prozent HBCD-haltiger Polystyrolabfälle ebenfalls als POP-haltige Abfälle anzusehen und der Nachweisführung unterworfen.
- **Sperrmüll (200307), Elektroaltgeräte (200135*)**, z.B. aus der Räumung von Abbruchgebäuden, sind möglichst einer Verwertung zuzuführen.
- **Restmüll (200301)**, z.B. hausmüllähnliche Abfälle aus Baustellenbüros, ist getrennt zu erfassen und der Stadt Neumünster (TBZ) zur Beseitigung zu überlassen.

5. Hinweise zur Nachweisführung und zum Befördern

Die Regelungen der Nachweisverordnung⁸ und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung⁹ sind zu beachten. Für die Nachweisführung benötigt der Erzeuger/ Besitzer der Abfälle im Regelfall eine **Abfallerzeugernummer**, die bei der unteren Abfallentsorgungsbehörde erhalten werden kann. Abbruchunternehmen benötigen pro Kreis/ kreisfreie Stadt eine eigene Abfallerzeugernummer. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 Tonnen/Jahr pro Abfallschlüssel und wenn kein Sammelentsorgungsnachweis eines Einsammlers vorliegt, hat der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer als Nachweis über die durchgeführte Abfallentsorgung elektronisch einen Einzelentsorgungsnachweis und Begleitscheine zu führen. Grundsätzlich sind **alle Nachweise**, auch die Übernahmescheine in Papierform, im sog. **Abfallregister mindestens 3 Jahre aufzubewahren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserem **Merkblatt über die Nachweisführung bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle**¹⁰.

Für das **gewerbsmäßige Befördern** von gefährlichen Abfällen sowie von nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung ist eine **Beförderungserlaubnis** oder ein entsprechend gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat erforderlich. Für das **nicht gewerbsmäßige Befördern** von Abfällen ist eine **Anzeige gemäß § 53 KrWG** bei der GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Havelstr. 7, 24539 Neumünster, Tel.: 04321-9994-0, Internet: <http://www.goes-sh.de>, notwendig, sofern Sie mehr als 2 Tonnen/Jahr gefährliche Abfälle bzw. mehr als 20 Tonnen/Jahr ungefährliche Abfälle befördern.

⁶ Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv_2023

⁷ Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/altholzv>

⁸ Internet: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nachwv_2007

⁹ Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abfaev>

¹⁰ Internet:

https://www.neumuenster.de/fileadmin/neumuenster.de/media/verkehr_und_umwelt/natur_und_umwelt/untere_abfallentsorgungsbehoerde/Merkblatt_Nachweisverfahren.pdf